

Accounting News – Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Auch in diesem Jahr gilt zuallererst mein Dank Ihnen, liebe Leserin und lieber Leser: Ihr Feedback sowie die interessanten Gespräche mit Ihnen rund um aktuelle Fragestellungen, die wir im vergangenen Jahr in den Accounting News dargestellt haben, zeigen uns, dass unser Newsletter zu einer vielfach genutzten Informationsquelle geworden ist. Für das damit einhergehende Vertrauen bedanke ich mich sehr herzlich und wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern viel Glück und Erfolg im neuen Jahr 2015!

Den Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe bilden die wiederkehrenden Angabepflichten in IFRS-Abschlüssen zum 31. Dezember 2014 zu den erstmals angewandten IFRS sowie zu den erwarteten Auswirkungen neuer, noch nicht in Kraft getretener IFRS. Hierzu haben wir für Sie praxisrelevante Erläuterungen und Übersichten zusammengestellt.



Darüber hinaus informieren wir Sie über die Kerninhalte des von dem International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Entwurfs zu Änderungen des IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütungen*.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre
Hanne Böckem
Partner, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema	2
Angabepflichten in einem EU-IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 für neue oder geänderte Standards und Interpretationen	2
2 IFRS-Rechnungslegung	6
Entwurf zu Änderungen an IFRS 2	6
3 Veranstaltungen	7
4 Veröffentlichungen	8
5 Ansprechpartner	9

Angabepflichten in einem EU-IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 für neue oder geänderte Standards und Interpretationen

In einem EU-IFRS-Konzernabschluss sind im Anhang sowohl Angaben zu neu angewandten Standards und Interpretationen (IAS 8.28) als auch zu verabschiedeten, aber noch nicht neu angewandten Standards und Interpretationen (IAS 8.30) zu machen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über den derzeitigen Stand der durch das International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten Standards und Interpretationen, über die gemäß IAS 8.28 und IAS 8.30 in einem EU-IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 zu berichten ist. In diesem Zusammenhang zeigt der Beitrag auch den aktuellen Status des EU-Endorsements sowie praktische Implikationen für die Anhangangaben auf.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgrund eines neuen oder geänderten Standards oder einer Interpretation

Nach IAS 8.28 müssen im Anhang Angaben gemacht werden, wenn die erstmalige Anwendung eines IFRS Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder auf eine frühere Periode hat. Der Anwendungsbereich von IAS 8.28 umfasst daher alle Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die sich aus der erstmaligen Anwendung eines neuen oder geänderten Standards oder einer Interpretation ergeben. Die Anhangangaben müssen dann in Bezug auf den neuen Standard beispielsweise folgende Inhalte umfassen:

- Titel des Standards
- Falls zutreffend, eine Beschreibung der Übergangsvorschriften

- Art und Änderung der Rechnungslegungsmethode
- Betrag der Änderung jedes *betreffenden Abschlusspostens* (einschließlich des Ergebnisses je Aktie) für den Beginn des Vorjahrs, für das Vorjahr und für das laufende Jahr, soweit praktikabel

Sofern sich die rückwirkende Anpassung wesentlich auf die Werte der Bilanz zu Beginn des Vorjahrs auswirkt, ist – über die Anhangangaben nach IAS 8 hinaus – eine vollständige dritte Bilanz auf diesen Zeitpunkt darzustellen.

Angaben nach IAS 8.28 sind im Übrigen nicht nur erforderlich, wenn eine neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode *verpflichtend* neu angewendet wird, sondern auch, wenn eine solche Methode frühzeitig *freiwillig* angewendet wird.¹

PRAXISHINWEIS FÜR EINE ANHANGANGABE ZUM 31. DEZEMBER 2014 NACH IAS 8.28

Konzernabschlüsse (IFRS 10)

Als Beispiel für einen erstmals anzuwendenden Standard sei hier auf IFRS 10 *Konzernabschlüsse* verwiesen, über den im Anhang zu einem EU-IFRS-Abschluss zum 31. Dezember 2014 gemäß IAS 8.28 zu berichten ist, sofern IFRS 10 nicht bereits im Vorjahr vorzeitig angewandt wurde. Bei IFRS 10 handelt es sich um einen durch das IASB verabschiedeten Standard, der bereits in EU-Recht (EU-Endorsement) übernommen wurde. Der Standard ist in der EU für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, erstmalig verpflichtend anzuwenden.

Im Anhang sind zunächst nach IAS 8.28 die wesentlichen Inhalte des IFRS 10 beziehungsweise die durch dessen Anwendung bedingten Änderungen darzustellen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der neue Standard retrospektiv – und gegebenenfalls unter Berücksichtigung bestimmter, sich aus den Übergangsregelungen ergebender Ausnahmeregelungen – angewendet wurde. Darüber hinaus ist aufzuzeigen, inwieweit sich Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis (beispielsweise eine erstmalige Konsolidierung von strukturierten Unternehmen, die zuvor nicht konsolidiert wurden) ergeben, und welche Effekte hieraus für die betroffenen Bilanzposten und

Posten der anderen Rechenwerke, insbesondere der Gesamtergebnisrechnung (zum Beispiel Erhöhung des operativen Ergebnisses zulasten des Finanzergebnisses bei gleichbleibendem Gesamtergebnis), entstehen. Grundsätzlich ist auch darzustellen, welche Effekte sich auf das laufende Jahr ergeben hätten, wenn die alte Methode weiter angewendet worden wäre. Aufgrund der Ausnahmeregelung des IFRS 10.C2A entfällt eine solche „Als-ob-Angabe“ für das laufende Jahr.

Insbesondere bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises wird regelmäßig eine dritte Bilanz auf den 1. Januar 2013 aufzustellen sein.

¹ Siehe IAS 8.20

PRAXISHINWEIS FÜR EINE ANHANGANGABE ZUM 31. DEZEMBER 2014 NACH IAS 8.28 – FORTSETZUNG

Angabe des erzielbaren Betrags für nicht finanzielle Vermögenswerte (Amendment IAS 36)

Als weiteres Beispiel für einen durch das IASB geänderten Standard sei an dieser Stelle auf die Änderungen in IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* verwiesen. Hierbei handelt es sich um Änderungen, die bereits in EU-Recht übernommen wurden und die erstmals für Geschäftsjahre,

die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, anzuwenden sind.

Im Anhang müssen die wesentlichen Änderungen kurz beschrieben werden. Demnach ist der erzielbare Betrag der Goodwill-tragenden Zahlungsmittelgenerierenden Einheiten nun nicht mehr unabhängig davon anzugeben, ob tatsächlich eine Wertminderung vorgenommen wurde. Er ist stattdessen nur noch anzugeben, wenn eine Wertminderung

tatsächlich vorgenommen wurde. Zudem werden weitere Detailangaben erforderlich, wenn der erzielbare Betrag dabei auf Basis eines beizulegenden Zeitwerts ermittelt wurde.

Die Anforderungen des IAS 8.28 zu den Auswirkungen auf die betroffenen Posten des Abschlusses gehen hier ins Leere, da es sich lediglich um geänderte Anhangangaben handelt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über potenziell angabepflichtige Vorschriften nach IAS 8.28 im EU-IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis.

Standard beziehungsweise Interpretation	Titel	Verpflichtender Erst-anwendungszeitpunkt ²	Auswirkung
IFRS 10	Konzernabschlüsse	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung
Amendments to IFRS 10–12	Übergangsvorschriften	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung
Amendments to IFRS 10, 12; IAS 27	Investmentgesellschaften	1. Januar 2014	Branchen- beziehungsweise unternehmensspezifische Bedeutung
Amendments to IAS 27	Einzelabschlüsse	1. Januar 2014	Keine Bedeutung, da nur für Einzelabschlüsse relevant
Amendments to IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung
Amendments to IAS 32	Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung
Amendments to IAS 36	Angaben zum erzielbaren Betrag nicht finanzieller Vermögenswerte	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung
Amendments to IAS 39	Novation von Derivaten und Fortführung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	1. Januar 2014	Grundsätzliche Bedeutung

² Geschäftsjahre, die am oder nach dem angegebenen Datum beginnen; Erstanwendungszeitpunkt laut EU-Recht

Nicht vorzeitig angewandte Standards und Interpretationen

Nach IAS 8.30 ist über bereits verabschiedete Standards oder Interpretationen des IASB zu berichten, sofern diese in dem Berichtszeitraum noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und auch nicht vorzeitig angewandt werden.

Folgende Angaben im Anhang sind beispielsweise in Bezug auf den neuen Standard oder die Interpretation erforderlich:

- Titel des neuen Standards oder der neuen Interpretation
- Art der bevorstehenden Änderung der Rechnungslegungsmethode
- Zeitpunkt, ab dem die Anwendung des neuen Standards oder der neuen Interpretation verpflichtend ist
- Zeitpunkt, ab dem das Unternehmen plant, den Standard oder die Interpretation anzuwenden
- Erwartete Auswirkungen auf den Abschluss im Erstanwendungsjahr

In Bezug auf die Angaben hinsichtlich des geplanten Anwendungszeitpunkts bietet sich in der Unternehmenspraxis beispielsweise eine Sammelaussage an, dass eine frühzeitige Anwendung der neuen Standards beziehungsweise der Interpretationen nicht geplant ist. Eine ähnliche Sammelaussage könnte hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen in Betracht kommen. Hier bieten sich – sofern zutreffend – Formulierungen an, die darauf hinweisen, dass die Auswirkungen derzeit geprüft werden.

Sofern sich bei mehreren Vorschriften keine wesentlichen Auswirkungen auf ein Unternehmen ergeben, kann eine Formulierung verwendet werden, in der die Verlautbarungen ohne wesent-

liche Auswirkungen weder beschrieben noch aufgelistet werden. Dies könnte beispielsweise in Form einer Aussage geschehen, mit der aufgezeigt wird, dass außer den ausführlich aufgeführten neuen Standards und Interpretationen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben können, eine Reihe weiterer Standards und Interpretationen verabschiedet wurden, die jedoch erwartungsgemäß keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben werden.

Zu beachten bleibt, dass die Angabe nach IAS 8.30 alle von der EU übernommenen IFRS umfasst.³ Sofern auch über IFRS – sowie deren Auswirkungen – berichtet werden soll, die noch nicht in europäisches Recht übernommen wurden, ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Eine getrennte Darstellung der Auswirkungen der von der EU übernommenen und der noch nicht übernommenen IFRS ist daher empfehlenswert. Eine Aktualisierung der Darstellung sollte bis zu dem Tag erfolgen, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird.

PRAXISHINWEIS FÜR EINE ANHANGANGABE ZUM 31. DEZEMBER 2014 NACH IAS 8.30 – EU-ENDORSEMENT IST BEREITS ERFOLGT

Als Beispiel für eine durch das IASB neu verabschiedete Interpretation, die bereits in EU-Recht übernommen wurde, sei auf IFRIC 21 *Abgaben* verwiesen. Hierbei handelt es sich um eine Interpretation, die laut EU-Recht erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 17. Juni 2014 beginnen, anzuwenden ist.

Im Anhang sind die wesentlichen Inhalte der neuen Interpretation nach IAS 8.30 zu beschreiben. Somit ist anzugeben, welche Auswirkungen auf den Ansatz von Schuldposten für Abgaben im Sinne von IFRIC 21 erwartet werden.

PRAXISHINWEIS FÜR EINE ANHANGANGABE ZUM 31. DEZEMBER 2014 NACH IAS 8.30 – EU-ENDORSEMENT STEHT NOCH AUS

IFRS 15 *Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden* ist ein Beispiel für einen neuen Standard, der vom IASB zwar verabschiedet, jedoch bisher noch nicht in EU-Recht übernommen wurde. Der Standard ist – eine Übernahme in EU-Recht vorausgesetzt – erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

Wird im Anhang über verabschiedete, aber noch nicht in EU-Recht übernommene Standards berichtet, sind die Neuerungen gemäß IAS 8.30 kurz zu beschreiben. Darüber hinaus empfiehlt sich ein Hinweis, dass für die erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwendenden Standards keine frühzeitige Anwendung erfolgt und die Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss derzeit geprüft werden.

³ Aus Sicht der European Securities and Markets Authority (ESMA) sind auch für bislang nicht in EU-Recht übernommene Standards und Interpretationen die Angaben nach IAS 8.30 verpflichtend (Siehe Decision ref EECS/0213-12 "Disclosure of new standards that have been issued but are not yet effective" in: 14th Extract from the EECS' Database of Enforcement, S. 19). Daher empfehlen wir, der Sichtweise der ESMA zu folgen, wenngleich wir sie nicht für zwingend notwendig halten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über potenziell angabepflichtige Vorschriften nach IAS 8.30 in einem EU-IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 – jeweils differenziert nach Vorschriften, bei denen ein EU-Endorsement bis zum 31. Dezember 2014 erfolgt ist, und solchen, bei denen ein EU-Endorsement noch aussteht.

Standard beziehungsweise Interpretation	Titel	Verpflichtender Erstanwendungszeitpunkt ⁴
EU-Endorsement bis 31. Dezember 2014 erfolgt		
IFRIC 21	Abgaben	1. Juli 2014 (EU)
Improvements to IFRS 2011–2013	Änderungen zu IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13 und IAS 40	1. Januar 2015 (EU)
EU-Endorsement noch ausstehend (Stand: 5. Januar 2015)		
Amendments to IAS 19	Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	1. Juli 2014
Improvements to IFRS 2010–2012	Änderungen zu IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38	1. Juli 2014 ⁵
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	1. Januar 2016
Amendments to IFRS 10, 12; IAS 28	Anwendung der Ausnahmenvorschrift zur Konsolidierung	1. Januar 2016
Amendments to IFRS 10 and IAS 28	Veräußerung oder Einlage von Vermögenswerten in assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	1. Januar 2016
Amendments to IFRS 11	Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten	1. Januar 2016
Amendments to IAS 1	Anhangangaben	1. Januar 2016
Amendments to IAS 16 and IAS 38	Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden	1. Januar 2016
Amendments to IAS 16 and IAS 41	Landwirtschaft: Fruchtttragende Gewächse	1. Januar 2016
Amendments to IAS 27	Equity-Methode in Einzelabschlüssen	1. Januar 2016
Improvements to IFRS 2012–2014	Änderungen zu IFRS 5, IFRS 7, IAS 19 und IAS 34	1. Januar 2016
IFRS 15	Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2017
IFRS 9	Finanzinstrumente	1. Januar 2018

⁴ Geschäftsjahre, die am oder nach dem angegebenen Datum beginnen; Erstanwendungszeitpunkt laut EU-Recht, soweit bereits endorsed

⁵ Die Änderungen an IFRS 2 und IFRS 3 sind anzuwenden auf Transaktionen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 stattfinden.

Entwurf zu Änderungen an IFRS 2

Das IASB hat am 25. November 2014 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütungen* veröffentlicht (ED/2014/5 *Klassifizierung und Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen*). Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Bereiche, die bisher in IFRS 2 nicht adressiert wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung dieser Sachverhalte in der Praxis hat sich das IASB entschlossen, Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung vorzunehmen. Die geplanten Änderungen betreffen drei einzelne Sachverhaltsgestaltungen. Diese waren zuvor mit der Bitte um Klarstellung beim IASB eingereicht worden. Die drei Einzelsachverhalte werden nachfolgend dargestellt.

Berücksichtigung von Ausübungsbedingungen bei anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich

IFRS 2 enthielt bisher keine Regelungen dazu, welche Auswirkungen Ausübungsbedingungen auf den beizulegenden Zeitwert anteilsbasierter Vergütungen haben, für die ein Barausgleich vorgesehen ist. Das IASB schlägt mit dem Entwurf vor, dass anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich im Grundsatz wie anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente erfasst werden sollten. Demnach sind Dienstbedingungen und marktunabhängige Leistungsbedingungen (*service conditions and non-market performance conditions*) auf einer *more-likely-than-not*-Basis im Mengengerüst zu berücksichtigen, während Marktbedingungen und Nicht-Ausübungsbedingungen (*market conditions and non-vesting conditions*) bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Anders als bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch

KURZ GEFASST

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen betreffen die folgenden Bereiche:

- Klarstellungen zur Berücksichtigung von Ausübungsbedingungen (Dienstbedingungen, Marktbedingungen und andere Leistungsbedingungen) im Rahmen der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich
- Klassifizierung von anteilsbasierten Vergütungen, die einen Nettoausgleich vorsehen
- Bilanzierung einer Änderung der Bedingungen, wenn aufgrund dieser ein Wechsel der Klassifizierung der Vergütung von „mit Barausgleich“ in „mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“ erfolgt ist

Eigenkapitalinstrumente jedoch sind – wie bisher – beide Komponenten zu jedem Bewertungsstichtag neu zu ermitteln und Änderungen im Gewinn oder Verlust zu erfassen. Mit dieser Neuregelung würde im Ergebnis die bislang als zulässig erachtete *full fair value*-Methode ausscheiden, bei der sämtliche Bedingungen im beizulegenden Zeitwert der Verpflichtung berücksichtigt werden. Der insgesamt zu erfassende Aufwand ändert sich durch diese Klarstellung nicht, da dieser nach beiden Methoden letztlich immer dem gezahlten Betrag entspricht.

Klassifizierung von anteilsbasierten Vergütungen, die einen Nettoausgleich vorsehen

In einigen Ländern sind Unternehmen dazu verpflichtet, Steuern, die im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen entstehen, einzubehalten und abzuführen. Dies gilt, obwohl die Verpflichtung zur Abführung der Steuern regelmäßig beim Mitarbeiter selbst und nicht beim Unternehmen liegt. Einige Vertragswerke über anteilsbasierte Vergütungen erlauben es Unternehmen oder verpflichten diese dazu, einen Teil der Anteile, die an den Mitarbeiter ausgegeben werden, zurückzubehalten, um damit die Steuerzahlungen im Namen der

Mitarbeiter vorzunehmen. Bei diesen Sachverhalten trat regelmäßig die Fragestellung auf, wie diese zurückbehaltenen Anteile zu behandeln sind.

Im Entwurf stellt das IASB klar, dass eine anteilsbasierte Vergütung als „mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“ zu klassifizieren ist, wenn die Vereinbarung vorsieht, dass das Unternehmen einen bestimmten Teil der Anteile zurückbehält, um die Anforderungen an die spezifischen Steuervorschriften zu erfüllen (Nettoausgleich) und die gesamte Transaktion ohne die Besonderheit der Zurückbehaltung der Anteile für Steuerzwecke als „mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“ eingestuft würde.

Bilanzierung einer Änderung der Bedingungen mit Wechsel der Klassifizierung der Vergütung von „mit Barausgleich“ in „mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“

In IFRS 2 finden sich bisher keine Regelungen dazu, wie Änderungen der Bedingungen zu behandeln sind, durch die ein Wechsel der Klassifizierung von einer anteilsbasierten Vergütung „mit Barausgleich“ in eine Vergütung „mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“ erfolgt.

Am Tag der Änderung ist die bisher erfasste Verbindlichkeit für die anteilsbasierten Vergütungen „mit Barausgleich“ auszubuchen. Zeitgleich ist die Vergütung „mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“ mit ihrem beizulegenden Zeitwert am Tag der Änderung einzubuchen. Eine Erfassung erfolgt dabei insoweit, wie die Leistungen zu diesem Zeitpunkt bereits erdient wurden. Unterschiede

zwischen der Ausbuchung der Verbindlichkeit und der Einbuchung der Eigenkapitalbeträge für die neue Vergütung sind sofort im Gewinn und Verlust der Periode zu erfassen.

Ein Erstanwendungszeitpunkt der geplanten Änderungen an IFRS 2 wurde vom IASB noch nicht vorgeschlagen. Der Entwurf sieht jedoch vor, dass eine vorzeitige Anwendung der Neuregelungen gestattet sein soll.

Geplant ist, dass die Änderungen an IFRS 2 prospektiv anzuwenden sein sollen. Auch eine rückwirkende Anwendung soll zulässig sein – unter der Bedingung, dass ein Unternehmen über alle notwendigen Informationen verfügt, ohne diese im Nachhinein ermitteln zu müssen.

Kommentierungen zum Entwurf werden vom IASB bis zum 25. März 2015 erbeten.

Aktuelle Entwicklungen im Immobilienrecht – Rückblick und Ausblick

TERMIN / VERANSTALTUNGSORT

Donnerstag, 22. Januar 2015,
Berlin, in den Geschäftsräumen
von KPMG

In der Veranstaltung geben erfahrene KPMG-Referenten einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen des Immobilienrechts anhand ausgewählter Gesetzgebungsvorhaben und der neuesten Rechtsprechung zu immobilienwirtschaftlichen Themen. Ein Gastredner wird den Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) vorstellen. Zudem wird er einen Ausblick auf die zu erwartenden Auswirkungen der Einführung der sogenannten Mietpreisbremse auf den deutschen Wohnungsmarkt geben.

Zielgruppe

Geschäftsführer, Leiter und fachliche Mitarbeiter aus den Geschäftsbereichen Recht und Rechnungswesen sowie aus der Steuerabteilung

Anmeldung

Weitere Informationen sowie den Link zur Anmeldung finden Sie [hier](#). Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Veröffentlichungen zu IFRS			
Revenue	Implikationen von IFRS 15 für den Anlagenbau	KoR 01/2015, S. 3–10	Dr. Anne Schurbohm-Ebneth, Dr. Philipp Ohmen
Sonstige Themen			
Enforcement	Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2015	BB 50/2014, S. 3051–3055	Dr. Oliver Beyhs, Dr. Jan-Hendrik Hammermeister
Zukunftsorientierte Finanzinformationen	Zukunftsorientierte Finanzinformationen; Systematisierung sowie Erstellung nach internationalen, europäischen und nationalen Regelungen	WPg 23/2014, S. 1184–1193	Martin Pföhler, Dr. Karina Riese

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Illustrative Financial Statements		
IFRS-Abschluss	Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for investment funds	Diese Broschüre bietet wertvolle Unterstützung bei der Erstellung von IFRS-Abschlüssen für Investmentfonds.
IFRS-Abschluss	Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for banks	In dem Musterkonzernabschluss für Banken wird beispielhaft der Konzernabschluss einer fiktiven Bank dargestellt. Dabei werden die Besonderheiten typischer Aktivitäten und Transaktionen von Banken berücksichtigt. Zudem gibt die Veröffentlichung Hilfestellungen für die Aufstellung eines IFRS-Abschlusses.
In the Headlines		
IFRS-Abschluss	IFRS: New standards (2014/23)	Vierteljährlich stellt KPMG eine Übersicht der IFRS zusammen, die zu diesem Zeitpunkt verpflichtend anzuwenden sind. Die aktuelle Darstellung bezieht sich auf Abschlüsse, die zu dem oder nach dem Stichtag 31. Dezember 2014 aufgestellt werden. Darüber hinaus wird aufgezeigt, welche Standards bereits zur frühzeitigen Anwendung freigegeben sind.
Line of Business Publications		
Revenue	Impacts on the construction industry of the new revenue standard	In dieser Veröffentlichung werden die Kernbereiche möglicher Veränderungen für die Bauindustrie aufgrund des neuen Standards IFRS 15 unter Berücksichtigung des Lebenszyklus eines typischen Fertigungsauftrags betrachtet.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE / REGION OST



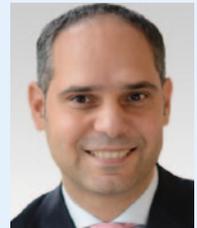
Dr. Oliver Beyhs
T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

REGION WEST



Dr. Markus Zeimes
T +49 211 475-8642
mzeimes@kpmg.com

REGION MITTE



Yaman Pürsün
T +49 69 9587-4053
ypuersuen@kpmg.com

REGION SÜDWEST

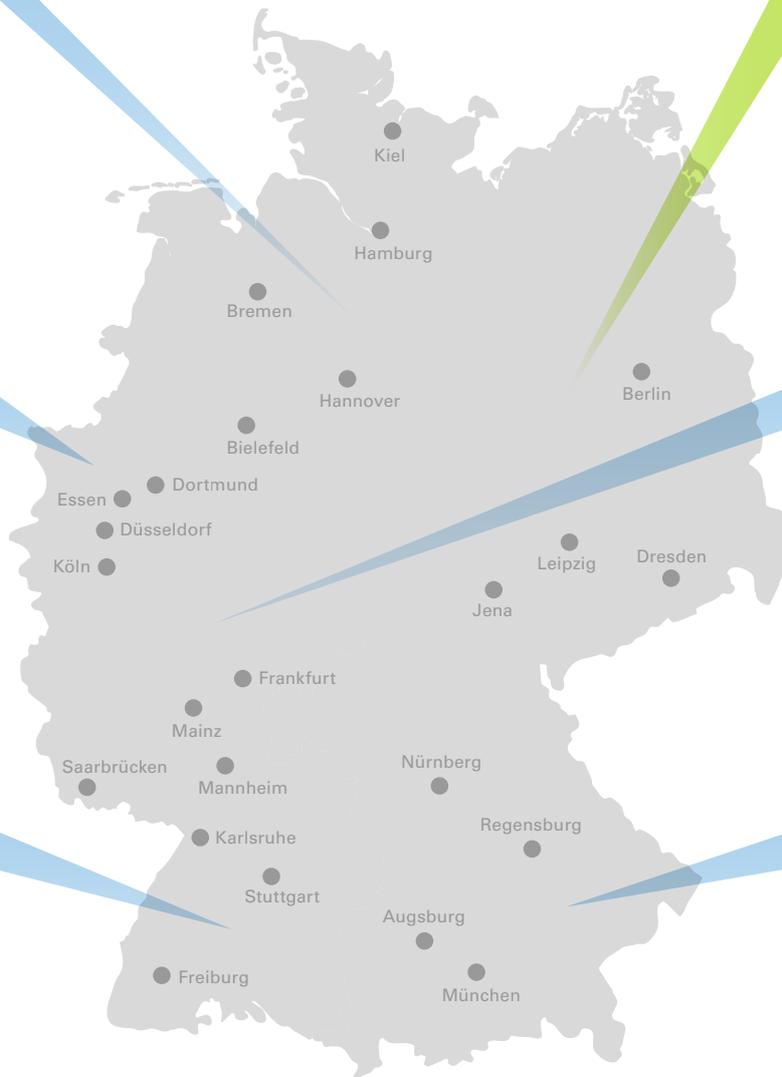


Robert Speigel
T +49 711 9060-41629
rspeigel@kpmg.com

REGION SÜD



Prof. Dr. Bernd Grottel
T +49 89 28644-5110
bgrottel@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Dr. Erhard Kühne
T +49 30 2068-4373
ekuehne@kpmg.com



Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm-Ebneth
T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“
von KPMG können Sie unter
www.kpmg.de/accountingnews
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind
für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.